

Daß die Verbannung aufgehoben werde, versteht sich von selbst. Mit anderen Worten: aus der ganzen Sache wird nichts; denn nur mit eigener größter Schande könnte die Regierung unsere Ehre retten, und nur mit eigener Schande würden wir ohne solche vorangegangene unbedingte Ehrenrettung leben können.“<sup>1)</sup>

Es wird hiernach der hannoverschen Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen können, daß sie die von R. D. Müller, Laffert u. A. so warm empfohlene Milde nicht hat walten lassen. Wer möchte es ihr auch verargen, daß sie es weit von sich wies, den Weg der Schande einzuschlagen?

Über das Antwortschreiben Münster's an R. D. Müller hat J. Grimm nach seiner oft schroffen Art das harte Urtheil gefällt: „Münster's Brief ist womöglich ebenso schlecht geschrieben wie gedacht.“<sup>2)</sup> So übertrieben dieser Ausspruch erscheint, so wird man doch sagen müssen, daß Münster's Ausführungen wenigstens da, wo er von der durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführten zu großen Unabhängigkeit der Beamten redet, nicht durchaus klar und durchsichtig sind. Im Übrigen beansprucht die Ansicht Münster's, der zweifellos der bedeutendste und gewiß auch einer der rechtlichsten Staatsmänner gewesen ist, die Hannover in neueren Zeiten gehabt hat, über die Staatsgrundgesetzfrage die größte Beachtung. Von den Argumenten, die er gegen die Legalität des Grundgesetzes und für die erfolgte Aufhebung desselben anführt, erklären sich manche aus seinen bekannten Anschauungen über ständische Verhältnisse; andere gehören zu dem Repertoire der Gründe, mit denen die hannoversche Regierung ihr Verfahren in der Verfassungsfrage vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen gesucht hat, und es kann den letzteren nur Gewicht verleihen, wenn Münster, dem keinerlei Vorliebe für Ernst August nachgesagt werden kann, ihnen beitrug. „Ich stehe“, so schrieb er am 9. Januar 1839 an

<sup>1)</sup> Das. S. 114. Vgl. auch J. Grimm's Brief an R. D. Müller vom 13. März 1838. Das. S. 131 f. — <sup>2)</sup> An Dahlmann, Cassel, 29. März 1838. Zppel I, 150.